

Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstück- und Gebäudenetze (GNV) mit Hausanschluss

des **Eigentümers / der Eigentümerin**

mit den **Stadtwerken Metzingen** (Netzbetreiber).

Mit dieser Vereinbarung gestatten Sie uns, Ihr Grundstück/Gebäude zu nutzen, um ein glasfaserbasiertes Grundstück- und gebäudenetz zur Abindung des Gebäudes an das Glasfasernetz der stadtwerke zu errichten. **Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück** bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude:

Einparteienhaus

Mehrparteienhaus

Mehrparteienhaus mit Gewerbe

Befindet sich der bevorzugte Anschluss im Keller?

ja

nein

Erteilung

Ich habe die beigefügten Bedingungen gelesen und gestatte den Stadtwerken Metzingen mit meiner Unterschrift die Grundstücksnutzung des vorbezeichneten Grundstücks zu Telekommunikationszwecken.

Hinweis:

Die durch die **Stadtwerken Metzingen** errichtete und **in unserem Eigentum verbleibende Technik** ermöglicht es dem **Grundstückseigentümer** bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das Glasfasernetz der Stadtwerke neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu beziehen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke das oben genannte Grundstück zum Zwecke des Glasfasernetzanschlusses und der Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstück-/Gebäudenetzes nutzen. Der Grundstückseigentümer gestattet den Stadtwerken die Nutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (z. B. Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte) zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Stadtwerke verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Der Grundstückseigentümer ist – soweit er verfügungsberechtigt ist – damit einverstanden, dass die Stadtwerke in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude die vorinstallierte Inhausverkabelung (Netzebene 4, z. B. Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz unentgeltlich nutzen, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Der Grundstückseigentümer gestattet den Stadtwerken ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um einen glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden (Inhausverkabelung) einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Soweit für eine erforderliche Aktivtechnik notwendig, erklärt sich der Grundstückseigentümer bereit, unentgeltlich eine Stromversorgung (230 V) im Gebäude an der Anlage zur Verfügung zu stellen.
3. Die Inanspruchnahme des Grundstücks und/oder Gebäudes durch Vorrichtungen der Stadtwerke darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Stadtwerke verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke beschädigt worden sind.
4. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und, im Falle der Realisierung der Inhausverkabelung durch die Stadtwerke, aus der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstück- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardbauweise sind durch den Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung der berechtigten Interessen durch die Stadtwerke. Bei der Errichtung des Grundstück- und Gebäudenetzes können die Stadtwerke ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
5. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der Stadtwerke, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines Grundstücks/seiner Grundstücke zu schließen, sind einzig die Stadtwerke bzw. ein von ihnen ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Dies beinhaltet auch das Recht der Stadtwerke, den Betrieb und die Nutzung des Netzes an Dritte gegen Entgelt zu überlassen. Das Glasfasernetz befindet sich und verbleibt im Eigentum der Stadtwerke und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Stadtwerke und der Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
6. Die Mitarbeiter der Stadtwerke oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den erforderlichen Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.
7. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist frühestens 20 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der Stadtwerke besteht (z.B. § 134 TKG, dem MsbG, § 22 NAV oder gesonderte Vereinbarungen), werden die Stadtwerke binnen Jahresfrist, nach Vertragsbeendigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist bzw. auf dessen Verlangen die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

8. Die Stadtwerke werden von ihr errichtete Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung tragen die Stadtwerke, soweit nicht die Umverlegung aus von dem Grundstückseigentümer veranlassten Gründen notwendig ist, es sei denn der von der Umverlegung betroffene Teil dient ausschließlich der Versorgung eines Nachbargrundstücks.
9. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer die Stadtwerke entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer stellt den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher (§ 566 BGB gilt entsprechend).
10. Die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Grundstückseigentümer für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Stadtwerke-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen und ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
11. Mit dieser Grundstücksnutzungsvereinbarung verpflichtet sich der Grundstückseigentümer nicht zum Bezug von Telekommunikations- oder sonstigen Produkten von den Stadtwerken, sofern nicht in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Grundstückseigentümer wird gesondert über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Website der Stadtwerke Metzingen <https://www.stadtwerke-metzingen.de/> abzurufen.
12. Der Grundstückseigentümer wird gesondert über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf der Website der Stadtwerke Metzingen <https://www.stadtwerke-metzingen.de/> abzurufen.
13. Die Abnahme erfolgt durch die Stadtwerke bzw. deren Dienstleister. Die Stadtwerke sind auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, ein glasfaserbasiertes Grundstücks-/Gebäudenetz auf dem Grundstück zu errichten, sondern vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von dessen Errichtung abzusehen.